Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 25 (1954)

Heft: 9

Buchbesprechung: Ursachen der Bewährung strafentlassener Frauen [Margrit Gerber]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

währung eines Urlaubes auf Grund einer Vertrauensbasis und ohne Bestehen eines Rechtsanspruches zu sehr günstigen Resultaten führen kann.

In Zusammenhang mit Gesundheitsfürsorge und Krankenbehandlung geht Mittermaier auch sehr offen auf die *Sexualnot* der Anstaltsinsassen ein, ohne jedoch konkrete Lösungen aufzeigen zu können. Wichtig ist heute, dass das Problem gesehen wird, dass ferner eine Bereitschaft zu offener Diskussion besteht und dass alle Möglichkeiten einer geeigneten Hilfe ernstlich geprüft werden. Wenn Mittermaier erklärt, die erfahrungsgemäss in der Zelle sehr häufig geübte Onanie sei im allgemeinen nicht gesundheitsschädlich (S. 115), so denkt er wohl in erster Linie an die physische Seite. Ich frage mich aber, ob nicht gerade die Onanie zur seelischen Abkapselung führt und in ihren letzten Konsequenzen der Entwicklung des Gemeinschaftsgefühles im Wege stehen kann. Vielleicht müsste auch diese psychologische Seite des Problems einmal sorgfältig untersucht werden.

Der Autor befasst sich weiter mit den Zuchtmitteln, den Hausstrafen, Sicherungs- und Zwangsmassnahmen und der Frage des Entweichens, der ein fast übermächtiger Freiheitsdrang zu Grunde liege. Trägt der Freiheitsentzug an sich oder die besonders gewählte Form des Freiheitsentzuges der Tragfähigkeit des Gefangenen nicht hinreichend Rechnung, so müssen wir uns fragen, ob es sinnvoll und psychologisch zu verantworten ist, auf das Entweichen mit einer Verlängerung des Freiheitsentzuges zu reagieren. Offentsichtlich fehlt uns heute noch eine «eigentliche Therapie gegen das Entweichen».

Der Gefangene steht in einem bestimmten Rechtsverhältnis — das Gefangenschaftsrechtsverhältnis —, aus dem auch die Legitimation zur Beschwerde resultiert, der nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine besondere psychologische Bedeutung zukommt (S. 121).

Die Erörterungen über *Strafdauer* und Beendigung der Freiheitsstrafe führen wiederum in besonderem Masse in die Problematik hinein. Wenn Mittermaier feststellt, dass auch schon eine Freiheitsstrafe von etwa 10 Jahren «einen Menschen physisch wie seelisch so stark verkommen lasse, dass er danach kaum noch in der Freiheit leben» könne (S. 125), so muss man sich erneut nach dem eigentlichen Sinn dieses staatlichen Eingriffs fragen. Eine Klärung dieser Frage ist nur möglich, wenn die Behandlung des Kriminellen — geläutert von aller Uebelszufügung — ausschliesslich der Resozialisierung oder Sicherung dient. Bedingter Strafaufschub, bedingte Entlassung und Verurteilung mit unbestimmtem Strafmass bieten besondere Möglichkeiten, um der individuellen Persönlichkeit eines Rechtsbrechers entsprechen zu können.

Sorgfältig wird die Fürsorge für Gefangene und zu Entlassende behandelt. Es ist zwar richtig, dass «Fürsorge und Strafe zwei heterogene Begriffe» sind (S. 139). Der individuelle «Strafvollzug» sollte jedoch dem gleichen Ziel zustreben wie die moderne Individualfürsorge. Es geht nicht an, dass der gleiche Staat einen Fürsorgeapparat zur Verfügung stellt, der auch die Schäden wieder gutmachen soll, die dem Rechtsbrecher durch den Strafvollzug zugefügt worden sind! Solche Ueberlegungen führen immer mehr weg von der Strafe und hin zur sichernden Massnahme, die bei Mittermaier eine sorgfältige Behandlung erfährt. Der Schweizer Carl Stooss habe «1893 den Stein ins Rollen gebracht; ihm ist der Gedanke einer Sicherungsverwahrung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die nicht Strafe ist, sondern neben dieser steht und für sie eintritt, zu verdanken» (S. 153). Tatsächlich hat unser Schweizerisches Strafgesetz in dieser Hinsicht Pionierarbeit geleistet, weil die sichernde Massnahme, die sich der Eigenart des Rechtsbrechers anpassen soll, treten kann anstelle der Strafe, die sich nach der Schwere der Tat richtet und nicht oder doch nur in begrenztem Umfang der Persönlichkeit des Betroffenen Rechnung zu tragen vermag.

Eine eingehende Erörterung erfährt schliesslich auch die besondere Behandlung der *Jugendlichen* (S. 171—194). Auf diesem Gebiet war es ja auch am einfachsten, die Gedanken einer modernen Strafrechtsreform zu realisieren. Die neueste deutsche Entwicklung mit Einschluss der Revision vom 4. 8. 1953 steht neben einer zwar gedrängten aber doch sehr sorgfältigen Darstellung des ausländischen Rechtes.

Obschon Mittermaier fast bei allen Gebieten auf das Ausland verweist, gibt er uns noch eine zusammenhängende Darstellung der ausländischen Entwicklung (S. 195—217), für die der Leser ebenfalls sehr dankbar sein darf. Der Verfasser hat überhaupt auf relativ wenig Raum ein unglaublich grosses Material festgehalten und verarbeitet. Die Arbeit vermittelt uns viel Wissenswertes. Sie gibt uns aber auch Anlass zu eigener und gelegentlich auch kritischer Stellungnahme.

Dr. iur. Max Hess, Zollikon.

Was wissen wir von den Ursachen der Bewährung der strafentlassenen Frau

Eine diesjährige *Diplomarbeit* der *Schule für Soziale Arbeit,* Zürich: «Ursachen der Bewährung strafentlassener Frauen», von *Margrit Gerber,* versucht an Hand von drei Frauenschicksalen diesen Bewährungsursachen nachzugehen. Der ausführlich geschilderte Lebenslauf lässt Zusammenhänge erkennen zwischen schweren Lebenserlebnissen und späterer Straffälligkeit. Es ist erschütternd zu sehen, wie Liebesentzug und Unverständnis der Umwelt die drei Frauen geschädigt haben. Die Bewährung nach der Strafentlassung gelingt bei allen erst nach mehrmaligem Rückfall. Die Ursachen zu der Bewährung sind individuell verschieden. In den drei Fällen hat aber die Umwelt Entscheidendes zu der Bewährung beigetragen, indem sie die strafentlassene Frau neu angenommen hat. — Wer sich für die Probleme der Strafentlassenen interessiert, wer sich mitverantwortlich fühlt an ihrer Bewährung, wer selber in der Entlassenenfürsorge tätig ist, wird in dieser Diplomarbeit «Ursachen der Bewährung strafentlassener Frauen» neue Anregung für eine zielbewusste Betreuung finden.

sa.